

# ■ Jugendordnung im Sportkreis Werra-Meißner e.V.

## **§ 1 Name und Zusammensetzung**

Die Sportkreisjugend Werra-Meißner ist die Jugendorganisation des Sportkreises Werra-Meißner e.V. Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Vereine und der Verbände des Landessportbund Hessen aus dem Sportkreis sowie ihren gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern gebildet.

## **§ 2 Eigenverantwortlichkeit**

Die Tätigkeit der Sportkreisjugend Werra-Meißner ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung und Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.

## **§ 3 Zweck und Grundsätze**

- (1) Die Aufgabe der Sportkreisjugend Werra-Meißner ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
- (2) Die Sportkreisjugend Werra-Meißner ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportkreisjugend Werra-Meißner wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie wirkt allen auftretender Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- (3) Die Sportkreisjugend Werra-Meißner tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn.
- (4) Die Sportkreisjugend Werra-Meißner ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit.
- (5) In die Organe der Sportkreisjugend Werra-Meißner sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen in § 3 (1) bis (4) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten.
- (6) Im Übrigen gelten für die Sportkreisjugend Werra-Meißner die Satzung und Ordnungen des Sportkreises Werra-Meißner e.V., des Landessportbund Hessen und der Sportjugend Hessen.

## **§ 4 Gliederung**

Organe der Sportkreisjugend sind:

- a) Jugendvollversammlung im Sportkreis Werra-Meißner e.V.
- b) der Jugendvorstand im Sportkreis Werra-Meißner e.V.



### **§ 5 Jugendvollversammlung im Sportkreis Werra-Meißner e.V.**

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportkreisjugend Werra-Meißner. Sie besteht aus:
  - a) den Jugendwarten und -wartinnen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Vereine im Sportkreis und
  - b) den Verbandsjugendwarten und -wartinnen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Verbände,
  - c) den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes.
- (2) Die Jugendvollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens **acht** Wochen vor dem Sportkreistag des Sportkreises Werra-Meißner e. V. und sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Jugendvorstand im Sportkreis Werra-Meißner e.V.
- (3) Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen (siehe § 16, Jugendordnung der Sportjugend Hessen) vor dem festgesetzten Termin.
- (4) Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung des Sportkreises Werra-Meißner e.V**

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte von Jugendvorstand und Rechnungsprüfern (nur bei eigenem Konto)
- b) Beratung und Beschluss über eine korrekte Rechnungsführung
- c) Beratung der zentralen Aufgaben des Jugendvorstandes
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl eines Wahlleiters
- g) Wahl des Jugendvorstandes, bestehend aus:
  - Jugendwartin und Jugendwart als gleichberechtigte Vorsitzende
  - Jugendsprecher/innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen
  - Beisitzern/innen
- h) Wahl von 2 Rechnungsprüfern (sofern eine eigene Kasse zu prüfen ist)

### **§ 7 Jugendtagung im Sportkreis Werra-Meißner e.V**

- (1) In den Jahren, in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, ist einmal pro Jahr eine Jugendtagung durchzuführen.
- (2) Zur Jugendtagung werden die Jugendvertretungen der Verbände und Vereine im Sportkreis Werra-Meißner e. V. eingeladen.
- (3) Die Jugendtagung beschäftigt sich mit aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Über Ort, Termin und Thema entscheidet der Jugendvorstand.



### **§ 8 Jugendvorstand im Sportkreis Werra-Meißner e.V.**

- (1) Der Jugendvorstand übernimmt im Sportkreis den Bereich „Kinder- und Jugendarbeit im Sport“. Dazu gehören z. B.
  - Bildungsangebote für Multiplikatoren, die Kinder und Jugendliche betreuen.
  - Angebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere für junge Nachwuchskräfte in den Vereinen.
  - Weiterentwicklung sportpolitischer Themen aus der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Zusammenarbeit mit Schule und Kindertagesstätten).
- (2) Der Jugendvorstand arbeitet im Vorstand des Sportkreises mit; Jugendwart und Jugendwartin sind feste Mitglieder des Vorstands; sie können sich durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstands vertreten lassen.
- (3) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Sportkreisjugend bei Jugendhauptausschüssen und Vollversammlungen der Sportjugend Hessen gemäß der Jugendordnung des Landessportbundes Hessen.

Die Jugendordnung der Sportkreisjugend Werra-Meißner tritt mit der Beschlussfassung der Jugendvollversammlung vom **20.02.2015** in Kraft.

